

REGLEMENT,

nach welchem künftig

die

GRAVAMINA

in

geistlichen Sachen,

der

in Schlesien

subsistirenden

Religionen

abgemacht,

und entschieden werden sollen.

Sub Dato Berlin, den 8^{ten} Augusti 1750.

B R E S L A U,

zu finden bey Jacob Korn, Buchhändler.

Y 35158

REGLEMENT

GRAVAMINA

in

Ex
Bibliotheca
Reg. Univers.
Wratib.

LIBR. UNIV. WRA
KROCC



nachdem bey Sr. Königlichen Majestät in

Preussen u. u. Unserm allergnädigsten Herrn

von der Geistlichkeit beyder Religionen in Schlesien, von

Zeit zu Zeit verschiedene Gravamina angebracht worden, und

dann Allerhöchst Dieselbe nach Dero Landes-väterlichen Inten-

tion weder einem noch andern Theil zu gegründeten Klagen Anlaß geben, vielmehr

allergnädigt alle und jede Gravamina, so viel möglich, gehoben wissen wollen; Als

haben Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät Dero Groß-Canzler und würrlichen

geheimten Etats- und Kriegs-Ministre Freyherrn von Cocceji allergnädigt auf-

getragen, nebst dem würrlichen geheimten Etats-Krieges- und dirigirenden Ministre,

Grafen von Münchow, sothane Gravamina beyder Religionen gründlich zu unter-

suchen, solche so viel möglich gürtlich zu heben, und demnächst Allerhöchst Deroselben,

darüber allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Wie nun hierauf erwöhnte Ministri sich mit des Fürst Bischofs zu Breslau

Sehden in Beysehn des dortigen zeitigen Dohm-Propsts Freyherrn von Lange und des

gegenwärtig angeordneten General-Vicarii, Freyherrn von Oexle zusammen gethan,

und endlich die meisten und wichtigsten Gravamina mit Beystimmung des Fürst Bi-

schoffs und der Catholischen Geistlichkeit zuverlässig abgemacht und nachgegeben wor-

den. Als haben Se. Königl. Majestät, nachdem davon Allerhöchst Deroselben Be-

richt erstattet worden, zu Behebung sothaner zeitlicher Gravamina und zur Richt-

schnur fürs künftige, nachstehendes beständiges Reglement, dem getroffenen Abkom-

men und den jetzigen Verfassungen gemäß, entworfen und publiciren lassen. Sol-

chemnach wird hiedurch

1.

Festgesetzt, daß nach der Sr. Königl. Majestät sämtlichen Unterthanen verlihenen Gewissens-Freyheit einem jedweden, wes Standes oder Religion derselbe sey, unverwähret bleibe, die Catholische Religion anzunehmen, und sich in derselben unterweisen zu lassen, gleichwie es sich auch von selbst versteht, daß einem jeden Dero Catholischen Unterthanen unbenommen ist, sich zu der Evangelischen Religion zu bekennen, und in derselben ungehinderten Unterricht zu nehmen.

Es müssen dahero so wenig die weltlichen Collegia Consistoria und andere Richter, als auch die Geistlichkeit beyder Religionen selbst demjenigen, der sich auf eine ungezwungene Art zu einer andern Religion bekennen will, darunter das geringste in den Weg legen, oder ihm auf einige Weise daran hinderlich seyn.

Wie denn auch zu solchem Ende die von der Breslauischen Ober-Amts-Regierung vor einiger Zeit an die Geistlichkeit beyder Religionen erlassene Currende: daß die zwar ad annos discretionis gekommene, aber noch in der Eltern oder Vormünder Gewalt stehende Personen nicht ohne Vorbewußt gedachten Collegii von einem andern Religions-Geistlichen in Catechisation genommen werden sollen, wieder aufgehoben worden ist, damit das allgemeine Religions-Exercitium einen desto freyern Lauf behalte. Aus eben diesem Grunde soll auch

2.

Niemanden erlaubet seyn, einem Kranken oder Sterbenden, unter was Vorwand es auch seyn möchte, den Zutritt seines Beicht-Vaters oder auch eines andern Geistlichen seiner Religion zu verwehren; jedoch muß solches sowohl bey Evangel. als Cathol. als ein billiges Reciprocum beobachtet werden.

3.

Wie aber die Freyheit, sich nach seinem ungezwungenen Willen zu einer Religion zu bekennen, nur bey denjenigen, welche bereits ad annos discretionis gelangt sind, Platz greiffen kann; So sollen hingegen diejenigen, welche diese Annos discretionis noch nicht erreicht haben, bis zu derselben Erlangung in der Religion ihrer Eltern erzogen werden.

4.

Und weil es sich in Schlesien gar öfters zuträget, daß sich Personen von zweyerley Religionen mit einander ehelich verbinden; So wollen Sr. Königl. Majestät, nachdem Allerhöchst Dieselbe bereits alle Ante-Nuptial-Stipulationes und andere dergleichen über die künftige Religion derer Kinder gemachte Pacta quoad effectum in judicio gänzlich aufgehoben haben, selbige auch hiedurch nochmahls cassiren und aufheben: so daß vors künftige die aus dergleichen Ehen erzeugte Kinder nach dem Geschlecht in der Eltern ihrer Religion bis ad annos discretionis erzogen werden sollen, dergestalt, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in der Religion ihrer Mutter die nöthige Unterweisung bekommen müssen.

5. Wenn

5.

Wenn dahero einer Evangelischen Mutter von einem Catholischen Vater ein Sohn hinterlassen wird, so muß selbige diesen Sohn bis in das 14te Jahr absolute in die Catholische Schule schicken, oder wenn sie sich dessen verweigert, gewärtigen, daß ihr sothaner Sohn aus der Education genommen und Personen Catholischer Religion zur Erziehung gegeben werden wird.

Dahingegen aber, wenn die Mutter ihren Sohn in die Catholische Schule gehdrig schicket, derselben solcher nicht unter dem Vorwand, daß sie Evangelisch und er Catholisch sey, aus der Education genommen werden kann, sondern ihr das Jus educandi Liberos des Unterscheidens der Religion ungeachtet ungekränkt verbleiben muß; welches denn abermahls bey beyden Religionen sowohl der Evangelischen als Cathol. als ein auf die allgemeine Gewissens-Freyheit sich gründendes Reciprocum auf das allerunverbrüchlichste in Obacht genommen werden muß.

6.

Wann bey solchen Ehen diversæ Religionis beyde Eltern verstorben sind; so sollen regulariter denen Kindern Vormünder von der Religion ihrer Eltern bestellet werden, dergestalt, daß wenn der Vater Catholisch, die Mutter aber Evangelisch gewesen, denen Söhnen Catholische und denen Töchtern Evangelische Tutores bestellet werden.

Wann aber ein Vater bey seinem Absterben, auch auf ein anderes Subjectum, welches nicht von seiner Religion, ein Vertrauen hätte, oder dasselbe gar per Testamentum zum Vormunde benennete; So ist in solchem Fall, auf den Unterscheid der Religion nicht zu sehen, sondern dasselbe dem ohnerachtet, zur Vormundschaft zu admittiren; Jedoch muß ein solcher Tutor diversæ Religionis gleichfalls in denen Principiis der Religion ihrer Eltern die Kinder erziehen lassen, oder aber, daß ihm derselben Education wieder genommen werde, gewärtigen.

7.

Wenn unter Ehe-Leuten diverser Religion, ratione matrimonii, und unter verlobten Personen diverser Religion ratione sponsalium, Streit und Processu entstehet; So bleibet es zwar ein vor allemahl dabey, daß dergleichen Ehe- und Sponsalien-Sachen, es sey der beklagte Theil Evangelischer oder Catholischer Religion, lediglich von denen Königl. Ober-Consistoriis und Ober-Ämtern entschieden werden sollen; Jedoch werden diese ausdrücklich hiemit dahin angewiesen, daß sie ein jedes Theil nach denen Principiis seiner Religion beurtheilen, und das Erkenntniß darnach einrichten sollen, dergestalt, daß E. g. in causa divortii der Evangelische Theil, bey hinlänglich erwiesenen Causis, zwar a Vinculo geschieden, und ihm sich andertwärts zu verhehlichen freigelassen werden kann, intuitu des Catholischen Theils aber dergleichen divortium keinen Effectum quoad internum erlanget, und dasselbe ohne Befinden und Erkenntniß seiner Geistlichen Instanz zu einer anderweitigen Ehe zu

B

schreiten,

schreiten nicht befugt ist; Wie dann auch die Consistoria in solchem Fall wider den schuldigen Theil dasjenige, was quoad effectus civiles Rechts ist, erkennen sollen.

Hingegen müssen die Partheyen, wann sie beyderseits Catholisch seyn, bey dem Bischöflichen Consistorio in Matrimonial-Sachen judiciren lassen, und gehen die Appellationes in 2^{da} & 3^{ta} Instantia an die bestellte Sinodal-Richter, wie solches bereits unterm 6^{ten} October 1748 verordnet und festgesetzt worden.

8.

Ist zwar in dem unterm 22^{ten} Augusti 1747 emanirten Ehe-Edict ausdrücklich festgesetzt, daß kein Unterthan, er möge Catholischer oder Evangelischer Religion seyn, ohne ausdrücklicher Einwilligung seiner Grund-Obrigkeit sich verheyrathen und copuliren lassen solle, wie es dann auch bey allen demjenigen, so darin dieserhalb verordnet worden, nachmahls lediglich belassen wird.

Weilen aber die Catholische Geistlichkeit sich beschweret hat, daß öfters die Grund-Herrschaften ihren Consens in die vorhabende Verheyrathung ihrer Unterthanen ohne Noth verweigerten, und dadurch das Christliche Werck der Ehe wieder die Principia ihrer Religion gestört und unterbrochen würde; Als wird, um diesen angezeigten Mißbrauch vorzubeugen, hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß, wann sich finden würde, daß die Grund-Herrschaft ohne hinlängliche Ursache und bloß ex odio Religionis den Consens in die Verheyrathung ihrer Unterthanen, sie mögen Evangelischer oder Catholischer Religion seyn, verweigert hat, und deshalb bey der Instanz ordentlich geklaget werden müssen, dergleichen Grund-Herrschaft nicht allein sämtliche Proceß-Kosten ersetzen, sondern auch überdem Zehen Rthlr. Straffe erlegen, und der Consens von der Instanz ex officio suppliret werden soll.

9.

Da auch bereits im Notifications-Patent de 1742 ausdrücklich festgesetzt, daß die von Sr. Königl. Majestät Catholischen Unterthanen in gradibus prohibitis von ihrer geistlichen Instanz erhaltene Dispensationes bey denen Ober-Ämtern produciret, und daselbst gleichfalls quoad effectus civiles nachgesucht werden sollen; so hat es auch noch ferner dabey seyn unabänderliches Bewenden.

Nachdem aber Sr. Königl. Majestät Landes-Väterliche Intention nicht ist, daß Dero Unterthanen, die dergleichen Dispensationes zu suchen nöthig haben, dadurch mit verschiedenen neuen Abgaben und Gebühren beschweret werden sollen; So wird hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß die Ober-Ämter in solchen Fällen von dergleichen Dispensation nur die Helfte von demjenigen, so bey dem Bischöflichen Amte entrichtet worden, nehmen, wenn aber die Expedition von dem Bischöflichen Amte in forma Pauperum geschehen, davor gar nichts fordern müssen.

10.

Es sind ferner von der Geistlichkeit beyder Religionen verschiedene Klagen darüber geführt worden, daß, wann die Königl. Soldaten Weibes-Personen, so sub Jurisdictione civili stünden, heyratheten, diese letztern ihrem Parocho weder pro proclamatione noch Copulatione die erforderliche Stolx-Gebühren entrichten wolten.

Da aber dergleichen Weibes-Personen, welche sich an Soldaten verheyrathen, nur erst durch das Matrimonium selbst ad Forum militare über gehen, und deshalb vorher keine Exemption pretendiren können; Als wird allen Obrigkeiten hiemit aufgegeben, daß sie in solchem Fall von der Braut-Vermögen die dem Pfarrer und Kirch-Webienten gebührende Taxam Stolx executive bestreiden, und an ihren Pfarrern entrichten lassen sollen.

11.

Wenn auch insonderheit des Herren Bischoffs Liebden nebst der Cathol. Geistlichkeit darüber Beschwerde geführt haben, daß von Seiten derer Ober-Ämter über die Cathol. Kirchen-Gelder, in wie weit selbige zum Bau der Kirchen und Pfarr-Gebäude zu verwenden wären, disponirten, hiebey aber zugleich von Seiten derer Parochianorum wieder die Cathol. Parochos wegen der zur Ungebühr präetendirten und verursachten Baues verschiedene Gravamina zum Vorschein gekommen, und dann dieser Punct von Anfangs gedachten Sr. Königl. Majestät Gros-Canzler mit Bestimmung des Herren Bischoffs Liebden und der Catholischen Geistlichkeit völlig in Güte applaniret worden; als wird in dessen Conformität folgendes geordnet und festgesetzt.

a) Wann ein Parochus nöthig findet, daß an der Kirche, denen Pfarr- und Schul-Gebäuden, welche letztere ebenfalls für beständig zu denen Pfarr-Kirchen gehören, entweder ganz neue Baue, oder doch nachhaffte Reparaturen geschehen müssen; so lieget demselben zuvörderst ob, solches dem Patrono Ecclesiae in gebührenden Terminis anzuzeigen, und um die deshalb nöthige Veranstaltung zu bitten.

b) Der Patronus Ecclesiae muß darauf mit Zuziehung derer Parochianorum den ihm angetragenen Bau oder Reparatur ohne Zeit-Verlust untersuchen, und wenn er solches nöthig findet, alsbald veranstalten.

c) Sollte aber Patronus & Parochiani mit dem Parocho des verlangten Baues oder Reparaturen halber nicht einig werden können, so muß der Parochus, wenn er zu acquiesciren nicht gemeinet, die Sache an die Ober-Ämter-Regierung gehörig gelangen lassen.

d) Die Ober-Ämter-Regierung muß sofort nach eingelangter Klage dem Justiz-Rath des Creises auftragen, daß er sich in locum verfüge, und in Gegenwart des Patroni, Parochianorum, und Pfarrers, theils die Necessitatem des Baues untersuchen, theils aber auch einen genauen Uberschlag von denen dazu nöthigen Kosten

sten machen, und demnachst davon an die Ober-Amts-Regierung Pflichtmäßig berichten solle.

Er. Liebden dem Herrn Bischoff stehet frey, seiner Seits gleichfalls jemanden zu deputiren, welcher bey dieser Commission mit gegenwärtig sey, und müssen dahero die Ober-Amts-Regierungen, wenn sie dergleichen Commissiones veranlassen, vorgedachter Er. Liebden davon zugleich Notification thun.

e) Auf den von dem Justiz-Rath abgestatteten Bericht soll das Ober-Amt sowohl über die Frage, ob der Bau nöthig sey, oder nicht? als auch über dessen Einrichtung selbst, rechtlich erkennen.

f) Wenn der Bau oder die Reparaturen, es sey bey der Kirche, Pfarr- oder Schulgebäuden, nöthig erfunden werden, und die Kirche selbst ein Peculium hat; so müssen die Ober-Amts-Regierungen in sententia zugleich mit festsetzen, wie viel zu solchem Bau oder Reparaturen aus dem Kirchen-Vermögen, jedoch denen jährl. Expensis Ecclesiae necessariis ohnbeschadet, zu verwenden sey.

g) Damit aber dieselbe hierunter mit desto mehrerer Zuverlässigkeit etwas gewisses determiniren können; so haben sie deshalb zuoberst mit des Herrn Bischoffs Liebden zu communiciren, und von demselben den Zustand des Peculii Ecclesiae und was die jährlichen Kirchen-Ausgaben betragen, abzufordern; wobey sich von selbst versteht, daß, wenn das Peculium Ecclesiae weder in totum noch in tantum zu dem vorsehenden Bau hinreichend wäre, die Patroni & Parochiani solchen Bau ex propriis zu bestreiten schuldig und verbunden sind; jedoch können Catholische Wirthe zu denen zum Unterhalt des Bethauses und andern dabey vorkommenden Unkosten nicht angehalten werden.

h) Weilen auch viele von denen Parochis so weit gehen, daß sie an ihren Pfarr-Gebäuden nicht die allgeringste Besserung thun, sondern alle Kleinigkeiten denen Patroni & Parochiani aufbürden wollen; so wird hiedurch ausdrücklich festgesetzt, daß die Pfarrer an denen Pfarr-Gebäuden alle diejenigen Reparaturen, so sie ohne baare Auslagen und durch ihre eigene Leute bestreiten können, selbst und ohne Concurrenz des Patroni & Parochianorum machen lassen müssen.

Insonderheit sind die Pfarrer schuldig zu Reparatur derer Dächer das nöthige Stroh, in soweit solches nicht ein Schock Schoben überschreitet, herzugeben; dahingegen, wenn die Reparatur des Daches mit einem Schock Schoben nicht verrichtet werden kan, die Parochiani das übrige dazu liefern müssen; wobey noch zuzudenken, daß wenn bey denen Pfarr-Gebäuden ein Bau oder Reparatur vorgenommen wird, die Holz-Späne und das von denen alten Dächern gerissene Stroh dem Pfarrer überlassen werden soll.

i) Da auch dieser gemachten Verordnung ohnerachtet es dennoch leicht geschehen könnte, daß die Pfarrer diejenigen Reparaturen, so sie anfänglich ohne baare Auslagen und mit ihren eigenen Leuten bestreiten können, dergestalt negligiren, daß deren

deren Remedirung ex post nach vorstehenden Principiis dem Patrono und Parochianis zur Last fielen; So haben um diesen Mißbrauch vorzukommen des Herrn Bischoffs Liebden ihrem Erbietten gemäß die Verfügung zu machen, daß die bestellte Erz-Priester bey ihren jährlich vorzunehmenden Kirchen-Visitationen hierauf zugleich Achtung geben, und wenn Patronus oder Parochiani sich deshalb über den Pfarrer beschweren würden, ihn dazu gehdrig und mit Nachdruck anhalten sollen.

k) Wenn auch endlich die Frage entstanden, vor wem und an welchem Orte die Catholischen Kirchen-Rechnungen abgelegt werden sollen? Des Herrn Bischoffs Liebden aber nebst der Cathol. Geistlichkeit hierunter selbst nicht unbillig gefunden haben, daß die Kirchen-Rechnungen alsjährlich dem Patrono Ecclesiae in dessen Behausung von dem Parocho und denen Kirchen-Vätern abgelegt, diese Abnahme der Rechnung auch allein dergestalt vor gültig angesehen werden müsse, daß obgleich auch ex post der Erz-Priester solthane Rechnungen revidiren und nachsehen könne, solches doch nur bloß um des Herrn Bischoffs Liebden davon Bericht zu erstatten geschehe, und derselbe darwieder einige Monita zu machen nicht befugt sey; als soll es dabey auch vors künftige sein Bewenden haben, und dagegen der Erz-Priester nicht gehalten seyn, bey der Abnahme derer Kirchen-Rechnungen in Domo Patroni zu erscheinen.

l) Und damit auch dore künftige feststehen möge, von wem eigentl. das Kirchen-Vermögen zu administriren sey; so sollen bey einer jeden Pfarr-Kirche, wo solches bis dato noch nicht observiret worden, zwey taugliche Kirchen-Väter bestellt, und solche von dem Patrono Ecclesiae des Herrn Bischoffs Liebden, zur Confirmation präsentiret werden.

Die Rechnungen über das Kirchen-Vermögen sollen von diesem bestellten Kirchen-Vätern jedoch mit Zuziehung des Parochi geführet, und die baaren Gelder nebst denen Obligationen in einem besondern Kasten, worzu Parochus und die Kirch-Väter zusammen jeder einen Schlüssel hat, verwahret, auch absque Consensu Episcopi & Patroni kein Geld aus dem Peculio Ecclesiae ausgelehnet werden.

Da auch ferner von denen Schlesischen Vasallen öfters darüber verschiedene Klagen geführet worden, daß ihre Cathol. Unterthanen, durch Feyerung derer Cathol. Feyer-

Feyertage in der ordentlichen Hof- und anderer Arbeit sehr verhindert, und die Land-Wirthschaft dadurch nicht wenig zurückgesetzt würde, um so mehr, als die meisten Cathol. Feyertage in die Zeit der Heu- und Getrande-Erndte einfieien; so sind zwar Se. Kdnigl. Majestät keinesweges gemeinet, Dero Cathol. Untertanen hierunter den geringsten Gewissens-Zwang anzulegen, und sie von demjenigen, was ihre Religion mit sich bringet, abzuhalten.

Weil jedennoch aber des Herrn Bischoffs Liebden sich erkläret haben, den Cathol. Clerum dahin zu instruiren, daß sie in denen in der Getrande- und Heu-Erndte einfallenden Feyertagen, nach geendigtem Früh-Gottes-Dienste, die Dispensacion zur Arbeit ertheilen sollen; So hat es dabey um so mehr sein Bewenden, als solches schon in denen ehemahligen Sanctionen dergestalt reguliret ist.

Wobey denn auch auf des Herrn Bischoffs Liebden gethanen Declaration hie mit festgesetzt wird, daß die denen Evangel. Untertanen vorgeschriebene jährliche 4. Bußtage auch von denen Catholischen, jedoch nur halb, zu Vermeidung aller in dem Gottes-Dienst dadurch entstehenden Irrungen, gefeyert werden sollen.

13.

Hat zwar anfänglich von der Cathol. Geistlichkeit darüber ein Gravamen formiret werden wollen, daß an denenjenigen Orten, wo Catholische Kirchen und Evangelische Beth-Häuser ohne besondere Glocken befindlich, mit denen Catholischen Glocken zu dem Evangelischen Gottes-Dienste besonders eingeläutet werden müste, da sich doch dieser nach dem Catholischen Gottes-Dienst richten, und mit demselben zugleich anfangen könnte.

Nachdem aber hiebey der Umstand vortwaltet, daß der Evangelische Gottesdienst in denen Beth-Häusern wegen des von weiten dazukommenden Volks viel eher als der Catholische angehen muß, des Herrn Bischoffs Liebden nebst der Cathol. Geistlichkeit auch darauf um so eher davon abstrahiret hat, als ohnedem, nach denen festgesetzten Pactis, der Cathol. Glockner und Kirche jedes Orts vor dieses Einläuten, ein besonderes Aequivalent erhält; so soll es darunter bey der bisherigen Verfassung auch noch weiter gelassen, und nur dieses zu Vermeidung aller Irrungen dabey festgesetzt werden, daß wenn das Ausläuten des Gottes-Dienstes im Evangelischen Beth-Hause eben unter dem Catholischen Gottesdienste und insonderheit der Messe einfällt

einfällt, solches alsdenn, wenn das Beth-Haus nicht eigene Glocken hat, wegge lassen werden muß.

Da sich auch die Catholische Geistlichkeit bey diesen Punct zugleich darüber einen Scrupel machen wollen, daß denen Evangel. Predigern bisher erlaubt worden sey, bey Begrabung derer Evangelischen Leichen die Catholische Kirch-Hdfe nebst denen Evangelischen Schul-Bedienten zu betreten, und des Herrn Bischoffs Liebden sich ausdrücklich erkläret, daß sie darein zu willigen vor sich nicht im Stande wären; Se. Kdnigl. Majestät aber dieses als eine Sache, welche absolute wider die eingeführte reciproque allgemeine Gewissens-Freyheit und freyes Religions-Exercitium lauffet, ansehen: Als soll so wohl denen Evangelischen Geistlichen die Catholische, als auch denen Catholischen die Evangelische Kirch-Hdfe bey denen Begräbnissen derer Leichen ihrer Religion nebst denen Kirchbedienten zu betreten und solchen Actum darauf zu verrichten unverwehrt seyn.

14.

Auf das, was von des Herrn Bischoffs Liebden wieder die Schlesische Ober-Amts-Regierungen deshalb beschwerend angebracht worden, weil selbige die Catholische Geistliche in denen bey ihnen vorkommenden Angelegenheiten immediate und ohne Sr. Liebden Requisition citireten, können Sr. Kdnigl. Majestät zwar bis auf weitere Regulirung des Juris primæ Instantiæ respectu des gesanten Cleri das Verfahren Dero Ober-Aemter um so weniger mißbilligen, als alle von Denenselben erlassene Verordnungen in Dero höchsten Rahmen expediret werden, und Sie also Dero Untertanen so wohl weltl. als geistlichen Standes nicht erst per requisitoriales vorfordern dürfen, die meisten Angelegenheiten auch dergestalt beschaffen sind, daß sie entweder per mandacarium besorget, oder e. g. bey Zeugen verhöret in loco Domicilii des Citati vorgenommen werden können: Da aber dergleichen Fälle vorkommen solten, wo der citirte Geistliche nothwendig in Person compariren müste; So werden die Ober-Aemter hiemit angewiesen, solches alsdenn des Bischoffs Liebden zu notificiren, damit er die Anstalt machen könne, daß während der Abwesenheit des Citati in seinem Officio nichts verabsäumet werde.

15.

Da es sich öfters zuträget, daß in denen Bresl. Jungfräulichen Elbstern und Stiftern Adeliche Personen, welche daselbst in Kost und Wohnung gestanden, verstorben, in solchem Fall aber, wegen der vorzunehmenden Versiegelung deshalb, weil

in die Clausur dergleichen Jungfräul. Elbtern keine Manns-Personen ohne Bischöfliche Erlaubnis admittiret werden können, verschiedene Schwürigkeiten sich geäußert haben; So wird, um selbigen vorzukommen, hiemit festgesetzt, daß die Abbatissin oder Oberin eines solthanen Jungfräulichen Closters oder Stiffts einen dergleichen Todes-Fall so fort an die Ober-Amts-Regierungen melden, und zu gleicher Zeit die hinterlassene Sachen und Effecten der verstorbenen Adlichen Personen in das Sprach-Zimmer transportiren, daselbst dem zur Versiegelung abgeordneten Ober-Amts Secretario übergeben lassen, und dabey an Eydesstatt, daß an denen extradirten Sachen nichts fehle, versichern, der Secretarius aber hierauf die Sachen nach sich nehmen, und gehdrig obsequiren solle.

16.

Es hat zwar auch die Catholische Geistlichkeit verlangt, daß sie in denen von ihnen zuführenden Processen von Erlegung derer Sportuln befreyet werden möchten; worauf aber einige Reflexion zu machen, aniso um so weniger nöthig seyn wird, als der Geistlichkeit durch das gegenwärtige Reglement die Materie zu denen bisherigen Processen gänzlich benommen wird, die Sportuln auch überdem auf solchen leidlichen Fuß gesetzt sind, daß sie niemanden zur Last fallen können, und endlich die Ober-Amts-Regierungen dahin instruiret worden, daß sie dem Parti succumbenti allemahl auf das exacteste die Erstattung der Unkosten auferlegen sollen, folglich der Catholischen Geistlichkeit, wenn sie eine gerechte Sache haben, gar kein Proces weiter zur Last fallen kan.

17.

Von Seiten der Catholischen Geistlichkeit hat gleichfalls ein Anstand dabey gemacht werden wollen; daß ihnen öfters von denen Königlich Instanzen Edicta in welchem Todes-Strafen comminiret werden, von denen Cankeln zu publiciren, zugefertigt würden, sie aber, weil das Principium ihrer Kirche, quod Ecclesia non sicut sanguinem, entgegen stünde, dergleichen Publication ohne Verletzung ihres Gewissens nicht verrichten könten. Weilen aber des Herrn Bischoffs Liebden selbst gefunden haben, daß dieser gemachte Anstand um so weniger von einiger Erheblichkeit sey, als in dergleichen zu publicirenden Edicts keinem eine bereits verurtheilte Todes-Strafe angekündigt, sondern nur ein jeder vor dergleichen Strafen sich zu hüten gewarnet wird;

Als

Als hat es auch noch fernernhin dabey sein Bewenden, daß so wohl die Catholische als die Evangelischen Geistlichen alle ihnen von Sr. Königlich Majestät oder Dero Instanzen zugefertigte Edicta, es enthalten selbige comminirte Todes-Strafen oder nicht, ohne die geringste Wiederrede von denen Cankeln publiciren und ablesen sollen.

18.

Wann nun Sr. Königlich Majestät gleichfalls von Dero Evangelischen Geistlichkeit in Schlesien verschiedene Gravamina wider die dortige Catholische Geistlichkeit angezeigt worden. So haben Allerhöchst Dieselben, auch um diesen allen zu begegnen, folgendes deshalb festgesetzt.

a) Da des Herrn Bischoffs Liebden selbst nicht approbiret, sondern es als einen Mißbrauch verworffen haben, daß man Catholischer Seits zu denen auf den Dohm oder unter anderer Geistlicher Jurisdiction einfügenden Evangelischen Delinquenten den Zutritt ihres Beicht-Vaters verweigert hat; So muß auch solches künftighin bey nachdrücklicher Ahndung weiter nicht geschehen, sondern einem jeden Evangelischen Delinquenten der Zugang seines Beicht-Vaters oder andern Evangelischen Geistlichen ohngehindert verstattet werden.

b) Wie denn zu einem jedweden Delinquenten, er sey Evangelisch oder Catholisch, niemand von denen Geistlichen diverser Religion eher admittiret werden soll, bis der Delinquent solches selbst ausdrücklich verlangt.

c) Weilen auch von einigen Catholischen Herrschafften pretendiret werden wollen, daß deren Evangelische Unterthanen unmittelbahr nach der Taufe eines Kindes oder Trauung eines Ehe-Paares in den Kretscham ziehen und daselbst zur Zeche gehen sollen; So kann zwar dergleichen von keiner Herrschafft ihren Evangelischen Unterthanen aufgebürdet und ausdrücklich gebothen werden. Es stehet aber auch denen Evangelischen Pfarrern oder Predigern nicht frey, solches absolute zu verbiethen, und denjenigen, so aus freyen Stücken dahin gehen wollen, durch äußerlichen Zwang daran hinderlich zu seyn; jedoch lieget denen Evangelischen sowohl als Catholischen Herrschafften ob, dahin gehdrig zu sehen, daß in denen Schencken und Kretschammen keine unchristliche Unordnungen und andere zum öffentlichen Aergernis der Religion erreichende Mißbräuche vorgenommen werden mögen.

D

d) Da

d) Da ferner von des Herrn Bischoffs Liebden die von der Evangelischen Geistlichkeit angezeigte Misbräuche, daß e. g. Catholische Parochi die Evangelische Proclamandos vorher zu einem gewissen Eyde anhielten, und diejenige, welche concubium anticipiret, ohne Aufgeboth und Wortwissen ihrer ordentlichen Seelsorger copuliret hätten, völlig gemißbilliget haben; So muß dergleichen künftighin weiter nicht geschehen, und Sr. Liebden der Catholischen Geistlichkeit aufs schärfste solches untersagen.

e) Wenn endlich darüber Klage geführt worden, daß der zu Breslau bestellte Controversien-Prediger, sich in seinen Controvers Predigten verschiedener unanständiger zum Despect der Evangelischen Religion reichender Ausdrücke bedienete; So haben des Herrn Bischoffs Liebden Ihrem Erbiethen gemäß darauf genaue Achtung geben zu lassen, auch den Controversien-Prediger, wenn er sich in dergleichen Excessen betreten ließe, ungesäumt abzuschaffen, und einen Bescheidenern an seine Stelle zu ordnen.

Wobey Se. Königl. Majestät zugleich Dero Evangelischen Ober-Consistoriis auf das nachdrücklichste mitgegeben, daß sie gleichfalls auf die Evangelische Prediger ein wachsames Auge haben, ihnen keine unanständige Expressiones wider die Catholische Religion gestatten, und wenn dergleichen geschehe, sie davor nachdrücklich strafen sollen.

Endlich sind zwar annoch verschiedene Fragen, in wie weit theils des Herrn Bischoffs Liebden sich in Erbschafts-Sachen des Catholischen Cleri einer Versiegelung und Dijudicatur anmassen können, theils aber auch wie weit die Schrancken Ihrer Jurisdiction als Fürsten von Neils und Grottkau gehen, imgleichen wegen des von dem Breslauischen Dohm-Capitul präzendirenden Juris primæ Instantiæ und auch von denen Catholischen Eldstern und Gestiften in vielen Stücken, dem Ansehen nach, zu weit extendirten Gerichtsbarkeit zu entscheiden vorgefallen.

Da aber alle diese Passus in die Ober-Landes herrliche Jura einschlagen, und dieselben bey der Anwesenheit des Königl. Groß-Canzlers, Freyherrn von Cocceji, noch nicht dergestalt instruiret gewesen, daß darunter ein zuverlässiges Decisum gefället werden können; Als sollen alle diese Sachen von dem Königl. Fisco gehdrig instruiret werden, und wenn Se. Liebden, der Herr Bischoff, nebst dem Breslauischen Dohm-Capitul und übrigen Eldstern und Stiftern mit ihrer Nothdurfft dabey zur Genüge gehdret seyn wird; So wollen Se. Königl. Majestät alsdenn

alsdenn auch hierüber einen in der Billigkeit und Rechten gegründeten Ausspruch fällen, und solchen diesem Reglement annoch beyfügen und inseriren lassen.

Inzwischen aber soll bis zum Erfolg dieses Decisi des Herrn Bischoffs Liebden bey der Versiegelung derer Erbschaften Catholischer Geistlichen, und überhaupt bey Ihren zeithero exercirten Actibus Jurisdictionis in der Possession gelassen werden, wie sich denn auch von selbst versteht, daß derselbe als Fürst von Neils und Grottkau die Siegelung bey seinen Vasallen und Untergebenen so wohl in dem Ober-als Nieder-Creise des Bisthums, wie auch die Bestellung der Vormundschafften, und was sonst zur Jurisdiction gehdret, ungekränckt behalten.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Unterschrift. Gegeben, Berlin den 8^{ten} Augusti 1750.

Friedrich.



E. von Cocceji. Münchow.

REGLEMENT,

Wie es in dem

Erb-Serbogthum Schlesien

und

der Graffschafft Glatz

mit

Denen zu bestellenden

INQUISITORIBUS

PUBLICIS

zu halten,

und was dabey überhaupt zu
beobachten.

De Dato Berlin den 13. Aug. 1750.

Cum Privilegio Regis.

Breslau bey Johann Jacob Korn.

435159

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page.]



[Faint, mirrored text from the reverse side of the page.]